

GEMA

UND

SPORT

**Arbeitshilfe, die wir mit Dank vom Badischen
Sportbund Freiburg e. V. erhalten haben.**

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Einführung

II. Gesamtvertrag

III. Veranstaltung und Anmeldung

3.1 Veranstaltung

3.2 Anmeldung

3.3 Vergütung

IV. Zusatzvereinbarung

V. Was Veranstalter wissen sollten – wichtige Tipps

I. Allgemeine Einführung

GEMA= Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die GEMA prüft, ob urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt, gesendet, vervielfältigt oder verbreitet wird, und dadurch Vergütungsansprüche nach dem **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** entstehen.

Es handelt sich bei ihr um eine Verwertungsgesellschaft welche die Gewinne abführt, d.h. sie selbst arbeitet ohne Gewinn. Rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der GEMA bildet das **Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG)** vom 9. September 1965. Der Gesetzgeber hat die Deutschen Verwertungsgesellschaften außerdem einer zusätzlichen besonderen staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patentamt unterstellt sowie ihre Rechte und Pflichten gesetzlich definiert und abgegrenzt.

Zweck der GEMA ist nach § 2 ihrer Satzung „der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung“.

Im Bereich Sport werden in hohem Maße Veranstaltungen durchgeführt, bei denen die Vereine als Veranstalter auftreten, so dass sich grundsätzlich eine Pflicht der Vereine gegenüber der GEMA entsteht.

II. Gesamtvertrag

Im Interesse seiner Vereine und Verbände hat der Deutsche Sportbund ein Abkommen mit der GEMA getroffen, den sog. Gesamtvertrag (gültig seit 01.01.1989), da der sportliche Bereich mit einer Vielfalt von Musikverwendungen zu tun hat. Dieser regelt sämtliche Musikknutzungen in den Sportvereinen sowie unter anderem die Form der Anmeldungen, den Abschluss von Pauschalverträgen oder das Vorgehen bei unerlaubter Nutzung von musikalischen Werken. Rechtsgrundlage für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist § 12 UrhWG. Dabei wird unter anderem garantiert, dass bei Musikaufführungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorzugssatz gewährt wird.

Es ist wichtig zu wissen, dass, wenn nicht angemeldet wird, der Veranstalter gem. § 97 UrhG (**Schadensersatz**) in Verbindung mit Ziffer 9 Gesamtvertrag in Anspruch genommen werden kann.

Für die Forderungen der GEMA haftet jedoch nicht nur der Verein nach § 31 und § 831 BGB, sondern auch Verein und Vereinsvorstand gesamtschuldnerisch nach § 840 BGB.

- 2.) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls **spätestens drei Tage vor** Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer der genauen Anschrift des Veranstalters, der Art der Veranstaltung, dem Tag der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.
- 3.) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von **sieben Tagen nach** der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

Einwilligung der GEMA

Die Einwilligung für die Einzelveranstaltungen nach Ziff. 2 und 3 gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

5.

Abschluss von Pauschalverträgen

Wenn in den Tarifen der GEMA vorgesehen ist, dass die Einwilligung der GEMA durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben ist, muss der Vertrag rechtzeitig vorher abgeschlossen werden.

6.

Zahlungsweise

- 1.) Die Vergütung für Einzelveranstaltungen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung an die GEMA gezahlt werden.
- 2.) Soweit Pauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Zahlungsweise die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- 3.) Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von zur Zeit € 2,50 erhoben.

7.

Programme von Veranstaltungen mit Musikern

- 1.) Soweit bei Veranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführte Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.
- 2.) Bei Pauschalverträgen sind für die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

III. Veranstaltung und Anmeldung

3.1. Veranstaltung

Für den Fall der Anmeldung einer Veranstaltung spielt der **Veranstalter** ebenfalls eine wichtige Rolle.

Veranstalter = derjenige, der für Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe organisatorisch und wirtschaftlich die Verantwortung trägt.

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus **§ 13a Abs. 1+2 UrhWG** :

- 1.) der Veranstalter hat vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft. einzuholen
- 2.) nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung verwendeten Musikwerke zu übersenden.

Soweit Vereinsveranstaltungen in fremdbewirtschafteten Gaststätten stattfinden, ist grundsätzlich auch dann der Verein/Verband als Veranstalter anmelde- und vergütungspflichtig. Aufpassen sollte man auch bei Vereinen mit mehreren Abteilungen. Soweit nicht der Hauptverein als Veranstalter auftritt, sondern z.B. die Jugendabteilung eine Disco oder eine andere Sportabteilung wegen des großen Vereinerfolgs ein Abteilungsfest mit Bewirtung durchführt, sind dies wiederum für sich gesehen auch GEMA-pflichtige Vorgänge.

3.2. Anmeldung

Entscheidend für eine **Anmeldepflicht** und einer sich hieraus ergebenden Zahlungspflicht ist der Umstand, dass die Musikwiedergabe öffentlich vorgenommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Musik „live“, vom Band, von einer Kassette, von einer CD oder einer Schallplatte gespielt wird.

Veranstaltungen von Vereinen gelten in der Regel als öffentlich, da der jeweilige Vereinszweck und nicht ihre persönliche Verbundenheit untereinander die Menschen zusammenbringt.

Dies gilt natürlich auch dann, wenn Musik nicht nur Nebeneffekt ist, sondern die eigentliche Darstellung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit beinhaltet. Meldepflichtig sind dabei die einzelnen Aufführungen von Musikern oder Chören, egal, ob es sich nun um eine Vereins-Weihnachtsfeier oder sogar um Aufführungen ohne Eintrittsgeld handelt.

Wurde bei einer Veranstaltung „live-Musik“ gespielt, so muss der Veranstalter die Programmfolge einreichen, d.h. dass alle Musikstücke eingereicht werden müssen, die gespielt wurden. (Anmeldeformular im Anhang)

IV. Zusatzvereinbarung

Durch Verhandlungen mit der GEMA konnte der DSB zum 01.07.1999 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag erreichen, durch die eine ganze Reihe von Musiknutzungen bei Sportveranstaltungen nun pauschal abgegolten sind. Dank dieser Regelung, die für alle dem DSB angeschlossenen Sportorganisationen gilt, sind für eine ganze Reihe in der Vereinbarung aufgeführte Veranstaltungen nunmehr weder Gebühren seitens der Veranstalter zu entrichten, noch Anmeldungen gegenüber der GEMA vorzunehmen.

Auch hier ein Auszug aus der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund vom 01.07.1999:

1. Berechtigte

Die Zusatzvereinbarung wird für folgende Landesverbände des Deutschen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Badischer Sportbund Nord
- Badischer Sportbund Süd
- Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Lands-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportverband Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

2. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Sportbund e.V. zahlt zur Abgeltung der unter Ziff. 4 aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziff. 1 als Pauschale je Mitgliedschaft

für 2. Halbjahr 2004	EUR 0,0562421 netto
für das Jahr 2005	EUR 0,06 netto
für das Jahr 2006	EUR 0,06 netto
für das Jahr 2007	EUR 0,06 netto
für das Jahr 2008	EUR 0,06 netto

4.

Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusatzvereinbarung wird fest vom 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2008 geschlossen.

Sofern ein Landessportbund während der Laufzeit der Zusatzvereinbarung aus dem Kreis der Berechtigten ausscheidet, wird die Vergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nur anteilig berechnet.

Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nach, ist die jeweils andere Vertragspartei nach vorangegangener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

5.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten

- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10%.
- Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung bei der GEMA schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe der Normalvergütung (d.h. ohne Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses), die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder nur verspätet eingeholt wurde.
- **Kulanzregelung:** Die GEMA-Vertreter haben noch einmal ihre Bereitschaft bestätigt, im Falle erstmaliger Verstöße von Vereinen gegen ihre Anmeldepflichten von der Erhebung des sog. „Kontrollzuschlages“ (doppelter Normaltarifbetrag) abzusehen. Wird im Einzelfall von einer Bezirksdirektion anders verfahren, sollte dies dem Deutschen Sportbund mitgeteilt werden. Eine Offenlegung der Gesamtkalkulation einer Veranstaltung ist nach Mitteilung der GEMA-Vertreter nur dann erforderlich, wenn sich ein Verein nach einer Veranstaltung mit dem Hinweis an die GEMA wendet, entgegen den ursprünglichen Erwartungen seien deutlich weniger Besucher zu der Veranstaltung gekommen, so dass die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine deutliche Härte darstelle. Im Wege der Kulanz seien einige Bezirksdirektionen in solchen Fällen durchaus bereit, einem Gebühreennachlass zuzustimmen; hierfür sei allerdings ein entsprechender überprüfbarer Nachweis erforderlich.
- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung gezahlt wird. Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von EUR 2,50 erhoben.
- Musikstücke von Komponisten, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und gebührenfrei, es sei denn, dass die Werke in schutzfähiger Weise neu bearbeitet wurden.
Bei bestimmten Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, zu überprüfen, ob nicht solche Musik gespielt werden kann. Bei Unterhaltungs- und Tanzmusik ist jedoch stets davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist.
- Bei vielen Sportveranstaltungen wird Musik zur Umrahmung, als Pausenfüller oder vor und nach den Veranstaltungen verwandt. Werden dabei Schallplatten oder CD benutzt, wird neben der GEMA-Gebühr, die sich nach der Besucherzahl und der Höhe des Eintrittsgeldes richtet, ein Zuschlag von 20% für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.
Wird bei der gleichen Veranstaltung jedoch Tonbandmusik gespielt, so fällt zur Abgeltung der Vervielfältigungsrechte ein weiterer Zuschlag in Höhe von 50% für die GEMA und zusätzlich 10% (bei Vervielfältigung von Tonträgern) bzw. 13% (bei Vervielfältigung von Hörfunksendungen) für die GVL, jeweils bezogen auf die GEMA-Wiedergabevergütung, an. Die Verwendung von Schallplatten- oder CD- statt Tonbandmusik erspart also dem Verein Geld!
- Höheren finanziellen Niederschlag finden Veranstaltungen, die zwischen 15 und 18 Uhr beginnen, aber länger als 22 Uhr dauern. Dabei erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%.
- Sonderregelung Mitternachtssport:
Viele Vereine bieten inzwischen „Mitternachtssport“ an, um auf diesem Wege gerade sozial benachteiligten Jugendlichen im Wege der Gewaltprävention eine Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu bieten. Bei diesen Veranstaltungen (meist Basketball oder